



I. Rechtsgrundlage

§38 SchulG NRW

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

II. Verbindliche Praxis in der gym. Oberstufe an der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn

- Für die Aufnahme von internen und externen Schüler:innen in die gym. Oberstufe ist der Abteilungsleiter Jg. 11-13 Herr Wiedemann zuständig. Dabei wird er von den Beratungslehrer:innen unterstützt.
- Schüler:innen, die im Laufe der gym. Oberstufe in ein Ausbildungsverhältnis, vor allem im laufenden Schuljahr, wechseln möchten, nehmen frühzeitig Kontakt mit den



WERNER VON SIEMENS GESAMTSCHULE Königsborn

jeweiligen Beratungslehrer:innen auf. Bis zum Tag vor dem Beginn des Ausbildungsverhältnisses besteht die Schulpflicht und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten an der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn. Eine schriftliche Abmeldung erfolgt über das entsprechende Formular im Sekretariat am Tag vor Ausbildungsbeginn. Der Ausbildungsvertrag muss bei der schriftlichen Abmeldung vorgelegt werden.